

14. HANS-BÖCKLER-FORUM ZUM ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Forum 3 / Teil 2: Das Bürgergeld in der Praxis

Rechtsanwalt Volker Gerloff
Fachanwalt für Sozialrecht



Hans **Böckler**
Stiftung 

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Rechtsanwalt Volker Gerloff * Fachanwalt für Sozialrecht

Bürgergeld aus anwaltlicher Sicht

massiver Rückgang der Beratungsanfragen und
damit der Fallzahlen

Gerichte melden ebenfalls deutlichen Rückgang bei
Klage- und Eilrechtsschutzverfahren

Ausgewählte Themen

- A. Neuregelungen zur Vermögensanrechnung**
- B. Wegfall der „Zwangsverrentungen“**
- C. Begrenzung Minderjährigenhaftung**
- D. Bevorstehende „100% Sanktion“**
- E. Weiter Ausschlüsse gegen EU-Bürger:innen**



A. Neuregelungen zur Vermögensanrechnung

Angemessenes KfZ (seit 1.1.2023)

§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Angemessenheits-Richtwert im Ergebnis: 15.000 EUR
(bisher: 7.500 EUR)

gilt für jedes KfZ eines jeden erwerbsfähigen
Hilfebedürftigen in einer BG

Angemessenheitsvermutung durch Erklärung
kann ggf. widerlegt werden

Weitere Altersvorsorge für Selbständige (seit 1.1.2023)

§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4

Bestimmung zur Altersvorsorge (plausible Erklärung genügt)

Wie lange bestand hauptberufliche selbständige Tätigkeit

- ohne Versicherungspflicht (gesetzlich oder vergleichbare
Versorgung) – plausible Erklärung genügt

Im Ergebnis für jedes Jahr der Selbständigkeit 8.000 EUR

Wertschwankungen

Wertsteigerung eines Vermögensgegenstandes

≠

Einkommen

seit 1.1.2023: keine Berücksichtigung von
Wertschwankungen während BWZ

(§ 12 Abs. 5 S. 2 SGB II)



Vermögensfreibeträge seit 1.1.2023

reguläre Freibeträge

§ 12 Abs. 2 SGB II

15.000 EUR je BG-Mitglied

Ausgleich zwischen BG-Mitgliedern möglich

=

Im Ergebnis: BG-Freibetrag

Karenzzeit (1)

§ 12 Abs. 3 SGB II

1 Jahr ab Beginn des erstmaligen Bezugs von
Bürgergeld (§ 65 Abs. 3)

Unterbrechung mind. 1 Monat = Verlängerung um
jeweilige Monate

Neue Karenzzeit erst nach 3 Jahren ohne Leistungen
nach SGB II/XII

§ 12 Abs. 6

Keine Karenzzeit bei Leistungen für nur 1 Monat

Karenzzeit (2)

Welche Unterbrechungen zählen?

Offene Rechtsfragen:

Was ist, wenn für „Karenzzeitmonate“ Erstattungen nach §§ 104, 115, 116 SGB X oder § 33 SGB II anfallen?

Müsste zwischen Erstattung noch während Karenzzeit und Erstattung erst nach Karenzzeit unterschieden werden?

Was ist bei Leistungswegfall wegen OAW o.ä. (wenn kein voller Monat umfasst ist)? Beratungspflicht?

Karenzzeit (3)

§ 12 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 u. 2 SGB II

VM wird nur berücksichtigt, wenn es „erheblich ist“

Erhebliches VM: 40.000 EUR plus 15.000 EUR für
jedes weitere BG-Mitglied

Ausgleich unter BG-Mitgliedern möglich = im
Ergebnis: BG-Freibetrag

Zusätzlich: selbst genutztes Hausgrundstück/Eigentumswhg.
nicht anrechenbar

Karenzzeit (4)

Offene Rechtsfrage:

Was ist, wenn Leistungen bspw. für 1-12/2023 abgelehnt wurden; dazu Widerspruch/Klage läuft und nun ab 1.1.2024 unstreitig Bürgergeld-Anspruch besteht und Vermögen vorhanden ist, das ohne Karenzzeit zum Leistungsausschluss führt?

Vorläufige Bewilligung nach § 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II?

Passt wohl eher nicht...

Bewilligung unter Vorbehalt? Keine Rechtsgrundlage

Also wohl Leistungsbewilligung ab 1/2024 und ggf. später
Aufhebung und Erstattung

Zufluss aus Erbschaft

1.7.2023 bis 31.12.2023

Erbschaft ist immer Vermögen

Seit 1.1.2024, § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II

„Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, ...

Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen
und Pflichtteilszuwendungen“

offene Frage

Was ist, wenn Pflichtteil (mangels Liquidität der Erben) in
Raten ausgezahlt wird? Ggf. durch erste Rate in Geld
und weitere Raten in geldwerten Leistungen?

B. Wegfall der Zwangsverrentung

§ 12a

vom 1.1.2023 bis 31.12.2026 keine Pflicht zur
Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente

§ 65 Abs. 2

gilt auch, wenn vor 1.1.2023 zur
Rentenantragstellung aufgefordert wurde

C. Begrenzung der Minderjährigenhaftung

§ 40 Abs. 9

Minderjährigenhaftung (§ 1629a BGB) wird verbessert:

Haftung erst ab 15.000 EUR Vermögen zum 18. Geburtstag

D. Bevorstehende „100% Sanktion“

Gesetzentwurf:

Regelsatz entfällt zu 100%, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich willentlich weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen.

auf Verlangen persönliche Anhörung / außergewöhnliche Härte oder wichtiger Grund kann Sanktion entfallen lassen /
Sanktionsdauer: 2 Monate oder bis zur Arbeitsaufnahme oder bis zum Wegfall der Arbeitsmöglichkeit

Prognose: Norm ohne Praxisrelevanz
oder Gegenstand von Streit

E. Verpasste Chance: keine Abschaffung von § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II

Ausschluss von EU-Bürger:innen führt zu andauerndem Streit und vor allem Verelendung der Betroffenen (Verstoß gegen Verbot der unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-GRC)



Zugang zum SGB II bietet menschenwürdiges Leben
UND Eingliederung in Arbeit (Steuern und Abgaben!)

Vielen Dank!

Rechtsanwalt Volker Gerloff

Fachanwalt für Sozialrecht

Immanuelkirchstraße · 3 - 4 · 10405 Berlin

Telefon 030 446792-42

mail@ra-gerloff.de

www.ra-gerloff.de

